ENTSCHEIDUNG Nr. 303/79/EGKS DER KOMMISSION

vom 15. Februar 1979

zur weiteren Änderung der Entscheidung Nr. 527/78/EGKS betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 527/78/EGKS der Kommission vom 14. März 1978 betreffend ein Preisangleichungsverbot für Stahlangebote aus bestimmten dritten Ländern (1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 200/79/EGKS (2), insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit Polen, der Tschechoslowakei, Bulgarien, Finnland, Südafrika, Schweden, Portugal, Japan und Norwegen Absprachen getroffen. Diese Länder sind daher in den Anhang zu dieser Entscheidung aufzunehmen. Die von der Vereinbarung betroffenen Stahlerzeugnisse sind näher zu bezeichnen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Anlage zur Entscheidung Nr. 527/78/EGKS wird wie folgt ergänzt :

„5. POLEN :

Für die EGKS-Stahlerzeugnisse, die im Gemeinsamen Zolltarif unter den Tarifnummern 73.01, 73.02, 73.06 bis einschließlich 73.13 und 73.16 aufgeführt sind ; 73.15 in der unter den Tarifnummer 73.06 bis einschließlich 73.13 erwähnten Form.

6. TSCHECHOSLOWAKEI :

Für die EGKS-Stahlerzeugnisse, die im Gemeinsamen Zolltarif unter den Tarifnummern 73.01, 73.02, 73.06 bis einschließlich 73.13 und 73.16 aufgeführt sind ; 73.15 in der unter den Tarifnummern 73.06 bis einschließlich 73.13 erwähnten Form.

7. BULGARIEN :

Für die EGKS-Stahlerzeugnisse, die im Gemeinsamen Zolltarif unter den Tarifnummern 73.01, 73.02, 73.06 bis einschließlich 73.13 und 73.16 aufgeführt sind ; 73.15 in der unter den Tarifnummern 73.06 bis einschließlich 73.13 erwähnten Form.

8. FINNLAND :

Für die Stahlerzeugnisse, für welche die Kommission Basispreise festgesetzt hat (3), mit Ausnahme von Ferromangan, Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs 73.02 A I (4).

9. SÜDAFRIKA :

Für die EGKS-Stahlerzeugnisse, die im Gemeinsamen Zolltarif unter den Tarifnummern 73.06 bis einschließlich 73.13 und 73.16 aufgeführt sind ; 73.15 in der unter den Tarifnummern 73.06 bis einschließlich 73.13 erwähnten Form.

10. SCHWEDEN :

Für die Stahlerzeugnisse, für welche die Kommission Basispreise festgesetzt hat (3), mit Ausnahme von Ferromangan, Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs 73.02 A I (4).

11. PORTUGAL :

Für die Stahlerzeugnisse, für welche die Kommission Basispreise festgesetzt hat (3), mit Ausnahme von Ferromangan, Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs 73.02 A I (4).

12. JAPAN :

Für die EGKS-Stahlerzeugnisse, die im Gemeinsamen Zolltarif unter den Tarifnummern 73.06 bis einschließlich 73.13 und 73.16 aufgeführt sind ; 73.15 in der unter den Tarifnummern 73.06 bis einschließlich 73.13 erwähnten Form.

13. NORWEGEN :

Für die Stahlerzeugnisse, für welche die Kommission Basispreise festgesetzt hat (3), mit Ausnahme von Ferromangan, Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarif 73.02 A I (4)."

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 1979 anwendbar.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 15. 3. 1978, S. 16.
(2) ABl. Nr. L 28 vom 2. 2. 1979, S. 13.
(3) ABl. Nr. L 353 vom 31. 12. 1977 ; ABl. Nr. L 126 vom 13. 5. 1978 ; ABl. Nr. L 183 vom 5. 7. 1978 ; ABl. Nr. L 372 vom 30. 12. 1978.
(4) Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2500/77 des Rates vom 7. November 1977 (ABl. Nr. L 289 vom 14. 11. 1977).

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 1979

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission